

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Abwicklung des Sondervermögens „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ und Aufhebung des Gesetzes über das Sondervermögen „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ zum 31. Dezember 2022**

#### **1. Anlass und Zweck der Mitteilung**

Das Sondervermögen Hamburger Stabilisierungs-Fonds (HSF) wurde zum 3. November 2020 mit dem Gesetz über das Sondervermögen „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ (Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetz – HSFG) durch die Bürgerschaft errichtet. Ergänzend zur damaligen Konfiguration der Bundeshilfen, insbesondere des Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes (WSF Bund), zielte der HSF darauf ab, Hamburger Unternehmen der Realwirtschaft, die durch die COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind und deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, die Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) hätten, durch Kapitalmaßnahmen – gegebenenfalls in Verbindung mit zusätzlichen Sicherheitsleistungen – zu stabilisieren.

Der HSF wurde dem Einzelplan 9.2 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ als Finanzanlage zugeordnet. Für die Finanzierung der nicht durch Erträge gedeckten Betriebskosten des HSF sowie zur Absicherung von wirtschaftlichen Risiken aus Stabilisierungsmaßnahmen von Unternehmen wurde im

Einzelplan 9.2 eine neue Produktgruppe 283.11 „Sondervermögen ‘Hamburger Stabilisierungs-Fonds‘“ eingerichtet. Veranschlagt sind hier die für die Geschäftsführung geplanten Kosten aus Transferleistungen sowie die als Folge der Kapitalspiegelbildmethode für Rückstellungen geplanten Kosten des Finanzergebnisses.

Für weitere Details zum HSF wird auf die Drucksache 22/1417 verwiesen.

In Summe gab es 17 Interessensbekundungen, letztmalig im Mai 2021, welche durch die Geschäftsbesorgerin Investitions- und Förderbank Hamburg, konkret durch deren Tochter IFB Innovationsstarter GmbH in Zusammenarbeit mit Treuhändern geprüft wurden. Parallel zu dieser Interessensbekundungs- und Prüfphase wurden insbesondere die Überbrückungshilfen des Bundes stetig erweitert und nachjustiert, sodass die Bedarfe der Interessensbekundenden vorrangig durch Bundeshilfen (November-/Dezemberhilfe, Überbrückungshilfen I bis IV) gedeckt wurden. Ein Antrag wurde gestellt, der jedoch seitens des Unternehmens im Verlauf des Beschlussprozesses zurückgezogen wurde.

Insgesamt wurden weder Beteiligungen eingegangen, noch Sicherheitsleistungen übernommen.

Ein ähnlicher Verlauf der Interessensbekundungs- und Antragsituation ist auch beim WSF Bund zu verzeichnen: Hier sind bis zum 20. Mai 2022 137 Interessensbekundungen eingegangen, aus denen lediglich 27 Anträge von 21 Unternehmen resultierten.

Der HSF war als Ultima Ratio-Instrument konzipiert, um dem hamburgischen Mittelstand ein Unterstützungsangebot zu unterbreiten. Dass er als weitere Hilfsmaßnahme des Corona-Schutzschirmprogrammes nicht in Anspruch genommen wurde, ist ein Zeichen der Resilienz und Kraft der Hamburger Unternehmen einerseits, sowie der Wirkung der von den Ländern administrierten Zuschussprogramme des Bundes andererseits.

Auf Grund dessen wurde die Antragstellung beim HSF zum 31. Dezember 2021 beendet. Zum 31. Dezember 2022 soll der Geschäftsbetrieb des HSF vollständig abgewickelt werden.

## 2. Abwicklung des Sondervermögens „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“

Seit dem 1. Januar 2022 befindet sich der HSF in der Abwicklungsphase. Es wurden, soweit möglich, sämtliche den HSF betreffende Dienstleistungsverträge (z.B. IT-seitig, mit den Treuhändern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) bereits von der Verwalterin des HSF (IFB Innovationsstarter GmbH) gekündigt. Spätestens zum Abwicklungstichtag sind alle bestehenden Verträge beendet. Ausgenommen von dieser Beendigung sind die Verträge für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung (BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BDO) & PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC)) sowie die damit zusammenhängenden Verträge (HSF Verwalterin, Kasse.Hamburg, Konto bei der Bundesbank). Diese werden mit Beendi-

gung der Arbeiten wie auch das Geschäftskonto bei der Bundesbank gekündigt.

Das Abwicklungsjahr 2022 bzw. der Stichtag 31. Dezember 2022 hat zur Folge, dass für 2022 noch ein Jahresabschluss erstellt und geprüft werden muss. Folglich entstehen nach dem Abwicklungstichtag im Frühjahr 2023 noch nachlaufende Kosten. Diese beinhalten im Wesentlichen Kosten für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung (BDO und PwC) sowie in kleinen Teilen die IFB Innovationsstarter GmbH, welche als Verwalterin des HSF auch im nächsten Jahr noch für die Zulieferungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zuständig sein wird, sowie die Kasse.Hamburg. Die Summe der nachlaufenden Kosten wird im Jahresabschluss 2022 als Rückstellung berücksichtigt.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Beendigung des Sondervermögens „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ wird die damals geschaffene und dem Einzelplan 9.2. zugeordnete Finanzanlage in der FHH aufgelöst.

Auswirkungen auf den Haushalt haben sich in der Vergangenheit aus den entstandenen Betriebskosten des HSF ergeben. Zwar wurde eine Antragsgebühr in Höhe von 21 TEuro eingenommen<sup>1)</sup>, jedoch sind die Betriebskosten des Sondervermögens, die nicht durch Erträge gedeckt werden können, durch einen Zuschuss aus dem Haushalt an den HSF zu decken (vgl. Drucksache 22/1417). Die dafür notwendige Mittelabforderung des HSF an den Einzelplan 9.2 in Höhe von 2.086 TEuro wurde am 11. April 2022 rückwirkend für die Jahre 2020 und 2021 gestellt und am 12. April 2022 beglichen. Der Stand zum 30. Juni 2022 kann dem aktuellen Halbjahresbericht (Drucksache 22/9040) entnommen werden.

<sup>1)</sup> Die Höhe der Antragsgebühr ergibt sich aus §4 Abs. 4 HSFG in Verbindung mit § 3 Absatz 4 HSFVO und dem „Entgeltmerkblatt“.

	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Antragsgebühr	0	21.000,00
<b>Summe Erträge gesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>21.000,00</b>
Aufwendungen für Vergütung Personalkosten an IFB	7.786,92	120.781,23
Aufwendungen für Personalbereitstellung der Behörden	9.621,07	447.413,99
Aufwendungen für Personalstellung Deloitte	33.081,75	83.337,19
Aufwendungen für Treuhänder (Fallbearbeitung)	12.697,65	48.593,65
Aufwendungen für allgemeine Verwaltung	1.904,00	54.412,39
Sonstige Aufwendungen inkl. Errichtung (Rechtsanwälte etc.)	992.074,74	295.632,15
<b>Summe Aufwendungen gesamt</b>	<b>1.057.166,13</b>	<b>1.050.170,60</b>
<b>Ergebnis Erträge abzgl. Aufwendungen</b>	<b>-1.057.166,13</b>	<b>-1.029.170,60</b>
<b>Ergebnis der notwendigen Mittelabforderung per 31.12.2021</b>	<b>-2.086.336,73</b>	

<sup>2)</sup> Die gestiegenen Aufwendungen für Personalbereitstellungen durch die Behörden ergeben sich dadurch, dass die geplanten Stellen (zwei im Epl. 9.1, sowie vier im Epl. 7.0) erst im Laufe des 1. und 2. Quartals 2021 vollständig besetzt werden konnten. Die sonstigen Aufwendungen inkl. Errichtung sind insbesondere im HSF-Errichtungsjahr 2020 entstanden. Eine intensive juristische Begleitung war bei der Konzipierung und Umsetzung des HSF sowie des HSF-G erforderlich. Dazu gehörten u.a. die Klärung rechtlicher Fragenstellungen z.B. zu stillen Beteiligungen, Rangrücktrittsvereinbarungen oder beihilferechtlicher Notifizierungspflichten. Aber auch die Erstellung und Abstimmung der vielfältigen internen und externen Verträge war beratungsintensiv.

Das nach der Mittelabforderung verbleibende negative Eigenkapital des Sondervermögens führte außerdem zur Bildung von Rückstellungen im Einzelplan 9.2 „Allgemeine Finanzwirtschaft“.

Für die bis zum Jahresende 2022 noch anfallenden Betriebskosten des Sondervermögens sowie zur Absicherung von wirtschaftlichen Risiken aus Stabilisierungsmaßnahmen von Unternehmen wurde in 2020 im Einzelplan 9.2 eine neue Produktgruppe 283.11 „Sondervermögen ‘Hamburger Stabilisierungs-Fonds‘“ eingerichtet. Veranschlagt sind hier die für die Geschäftsführung geplanten Kosten aus Transferleistungen sowie die als Folge der Kapitalspiegelbildmethode für Rückstellungen geplanten Kosten des Finanzergebnisses.

Im laufenden Haushaltsjahr entstehen dem Sondervermögen voraussichtlich Betriebskosten (wie Materialaufwand, Personalkosten) in Höhe von ca. 400 TEuro. Nach dem Abwicklungsstichtag am 31. Dezember 2022 entstehen dem HSF nachlaufende Kosten für die Jahresabschlusserstellung, -betreuung und -prüfung des Jahres 2022. Diese werden im Jahresabschluss 2022 als Rückstellungen berücksichtigt. Die bis zum 31. Dezember 2022 anfallenden Aufwendungen des Sondervermögens, die nicht durch Erträge gedeckt werden können, werden über einen Zuschuss aus der Produktgruppe 283.11 ausgeglichen.

#### 4. Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

- von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen und
- das anliegende Artikelgesetz zur Auflösung des Sondervermögens „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ beschließen.

#### Anlage

Gesetz zur Auflösung des Sondervermögens „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“

## **Gesetz zur Auflösung des Sondervermögens „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“**

Vom XX.XX.2022

### § 1

#### Auflösung des Sondervermögens

Die Freie und Hansestadt Hamburg löst das unter der Bezeichnung „Hamburger Stabilisierungs-Fonds“ (HSF) errichtete rechtlich unselbständige Sondervermögen zum 31. Dezember 2022 auf.

### § 2

#### Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt werden das „Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetz“ vom 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 561) und die Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Durchführungsverordnung vom 9. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 627) aufgehoben.

## **Begründung**

Ziel des Hamburger Stabilisierungs-Fonds war es, in Analogie des auf Bundesebene vorhandenen Wirtschaftsstabilisierungsfonds für Großunternehmen, ein Rekapitalisierungsprogramm auf Landesebene für mittelständische Unternehmen anzubieten (siehe Drucksache 22-1417, S. 2 f.). Nach dem beihilferechtlichen Stützungsregime sollte eine Kapitalbeteiligung des Staates an Unternehmen erst dann zum Einsatz kommen, wenn keine andere Hilfsmaßnahme zur Verfügung steht. Im Laufe der COVID19-Pandemie wurden Hilfsmaßnahmen des Bundes, wie die Überbrückungshilfen, stetig an die liquiden Engpässe der Realwirtschaft angepasst, sodass das Angebot des HSF durch die hamburgische Wirtschaft nicht beansprucht worden ist.

#### Zu § 1

Zeitgleich mit der Beendigung des vom Senat errichteten Corona Schutzschirmes zur Unterstützung der Hamburgischen Wirtschaft und Infrastruktur wird auch das Sondervermögen zum 31. Dezember 2022 beendet.

#### Zu § 2

Mit der Beendigung und Abwicklung des rechtlich unselbständigen Sondervermögens treten auch das Gesetz zu dessen Errichtung (HmbGVBl. S. 59, 561) sowie die konkretisierende Durchführungsverordnung nach § 10 HsFG (HmbGVBl. S. 67, 627) außer Kraft.